

Ltg.-386/K-11-1995

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Kulturförderungsgesetz 1995.

Bericht  
des  
KULTUR-AUSSCHUSSES

Der Kultur-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 18. Jänner 1996 und am 18. April 1996 sowie in seiner Unterausschuß-Sitzung am 16. April 1996 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Kulturförderungsgesetz 1995, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Breininger und Wöginger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Antrag bringt sprachliche Änderungen der Regierungsvorlage, die auch durch Umstellen einzelner Sätze oder Absätze erreicht werden. Die Formulierung des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e wird vereinfacht. Der Inhalt der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 4 wird verdeutlicht. Hinzugefügt werden Übergangsbestimmungen, der Termin für das Inkrafttreten und eine Ermächtigung, Verordnungen und Förderungsrichtlinien vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen, die aber frühestens mit dem Gesetz in Kraft treten.

Unter „Originärer Kunst im öffentlichen Raum“ (§§ 4 und 11) sind geistige Schöpfungen, z.B. der Bildenden Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart, im Sinne des § 1 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl.1936/111 zuletzt geändert durch BGBl.1996/151, zu verstehen, die in einen Bezug zum öffentlichen Raum gestellt werden. Bei der in diesem Zusammenhang genannten „Vermittlung von Kunst“ handelt es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit, sondern um didaktische Bemühungen, wie Publikationen, Präsentationen, Ausstellungen, Diskussionen.

Obwohl die Förderung der Erwachsenenbildung und der Büchereien im Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300, eine gesonderte gesetzliche Grundlage findet, besteht kein Einwand, daß der „Franz Stangler-Gedächtnispreis“ im Zusammenhang mit den Kulturpreisen geregelt wird.

DR.MICHALITSCH  
Berichtersteller

BREININGER  
Obmann